



EVENT- UND MEDIATECHNIK

Pumpwerkstrasse 32 • CH-8105 Regensdorf
Tel. +41 (0)44 843 44 44 • Fax +41 (0)44 843 44 40
info@flashlight.ch • www.flashlight.ch

EURO-LIFT
VERKAUFSPREISE MÄRZ 2010

exkl. MWST

EURO-LIFT 100-Serie		CHF
ES-150	Lift + winch automatic break, made of steel, black epoxy, low height for loading and adjustable base; Min. height 1,60m, Max. height 3,00m, Diameter 0,95 m - 1,25m, weight 14 kg, Max. vertical load 70 kg	493.00
ES-160	Lift + winch automatic break, made of steel, black epoxy, low height for loading and adjustable base, Min. height 1,75m, Max. height 4,10m, Diameter 1,15 m - 1,68m, weight 24 kg, Max. vertical load 80 kg	800.70
EURO-LIFT 300-SERIE		
ES-300	Professional Lift ,black epoxy, 4 Articulated legs with adjustable jacks, 6 castors for carriage, Winch automatic break, Min. height 1,90m, Max height 4,70m, Diameter 2,13m, Load 150kg, Weight 68 kg	1836.00
ES-350	Professional Lift ,black epoxy, 4 Articulated legs with adjustable jacks, 8 castors for carriage Winch automatic break, Min. height 1,77m, Max height 5,50m, Diameter 2,15m, Load 225kg, Weight 107 kg	2992.00
ES-400	Professional Lift ,black epoxy, 4 outriggers with adjustable jacks, 4 castors for carriage Winch automatic break, Min. height 1,80m, Max height 6,50m, Load 200kg	2422.50
ES-500	Professional Lift ,black epoxy, 4 legs with adjustable jacks, 8 castors for carriage Winch automatic break, Min. height 0,40m, Max height 6,00m, Load 250kg,	4845.00
EURO-LIFT Accessories		
ES-SB2	Support Bar for Truss 250 - 350mm to fix a truss on the top of 35mm mast for 250mm to 350mm truss	122.40
ES-SB3	Support Bar for Truss 250 - 500mm to fix a truss on the top of 35mm mast for 250mm to 500mm truss	122.40
ES-SB-350	Support Bar for Truss 250 - 500mm to fix a truss on the top ES-350	136.00
ES-SB-400	Support Bar for Truss 250 - 500mm to fix a truss on the top of ES-400	136.00
ES-BAR1	Fixation Bar for mounting 6 or 12 lights on 35mm mast ,length of bar 150cm made of square bar 30x30mm	68.00
ES-BAR3	Fixation Bar for mounting 6 or 12 lights on 35mm mast , length of bar 150cm made of round tube 50mm	119.00
ES-CR20	Clamp for 16mm and 20mm tube	27.20
ES-CR50	Clamp with protection for tube 48,3 - 51mm	27.20

Allgemeine Geschäftsbedingungen

von Flashlight Event- und Mediatechnik AG

1. Vertragsgegenstand

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden. Abweichende Abmachungen sind nur gültig, wenn sie durch Flashlight schriftlich bestätigt worden sind.

2. Gebrauch des Mietmaterials

Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift des Mietvertrags/Lieferscheins, dass er das gesamte Mietmaterial selbst geprüft hat, oder anerkennt andernfalls die Funktionsprüfung eines Flashlight-Mitarbeitenden. Nachträglich erklärte Mängel werden nicht anerkannt.

Der Kunde hat alle gemieteten Geräte in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Weisungen, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsachen verbunden sind zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen von Flashlight zu befolgen. Jede Art von Änderungen am Material durch den Kunden sind untersagt. Für jede mehr als normale Abnutzung ist der Kunde schadenersatzpflichtig. Die entsprechenden Kosten zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden dem Kunden belastet.

3. Mietdauer

Die Mietdauer beträgt mindestens einen Tag.

4. Versand und Gefahrenübergang

Der Versand des Mietmaterials erfolgt auf Kosten des Kunden und auf dem billigsten Versandweg, es sei denn, der Kunde hat ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben. Die Kosten, einer auf Wunsch des Kunden abgeschlossenen Transportversicherung, gehen zu dessen Lasten.

Der Gefahrenübergang auf den Kunden tritt bei Abholung oder Lieferung (Lieferschein) des Mietmaterials ein und erlischt bei Rückgabe oder Abholung.

5. Eigentum

Sämtliches Material samt Zubehör und Kleinmaterial ist Eigentum von Flashlight. Als Verbrauchsmaterial gilt nur, was ausdrücklich als solches bezeichnet wird.

Der Kunde darf weder durch Verkauf, noch Abtretung, noch in anderer Weise über die im Eigentum von Flashlight stehenden Materialien verfügen. Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonstige Belastungen des Mietmaterials sind gegenüber Flashlight unwirksam. Die Kosten von Interventionsmassnahmen zum Schutze des Eigentums von Flashlight oder Schäden, die durch Ausfall der Geräte, aus welchen Gründen auch immer, entstehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Firmenlogos und Schriftzüge an den Materialien dürfen durch den Kunden oder Dritte weder entfernt, abgedeckt noch überklebt werden.

6. Gewährleistung

Flashlight haftet für den funktionstüchtigen Zustand der vermieteten Materialien im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges unter Ausschluss weiterer Ansprüche. Während der Mietdauer auftretende Defekte oder Pannen sind unvorhersehbar; daher wird vom Kunden ausdrücklich auf jede Schadenersatzforderung verzichtet.

7. Haftung

Der Kunde übernimmt die Haftung für das Material vom Zeitpunkt des Lagerausgangs bis zum Zeitpunkt des Lagereingangs in Regensdorf. Der Kunde haftet vollumfänglich für jegliche Schäden an und von den Mietobjekten, entstehend durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl, Verschmutzung usw.

Flashlight übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die im Zusammenhang mit den Materialien, Geräten und Apparaturen entstehen. Eine Geltendmachung weiterer Ansprüche, insbesondere auch von Folgeschäden, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

8. Untervermietung und Abtretung

Dem Kunden ist es untersagt, das Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten oder die Mietsachen unterzuvermieten.

9. Sicherheitsvorschrift

Der Kunde verpflichtet sich, alle gemieteten Geräte über einen Fehlerstromschutzschalter zu betreiben.

10. Lizenzen

Jede zu einem Mietgerät mitgelieferte Software darf nur zu dessen Betreibung benutzt werden. Jedes Kopieren oder Veräussern der Software ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung des Kunden oder Dritten hält der Kunde Flashlight von allen Schadenersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei, indem der Kunde den Anspruch selbst befriedigt oder auf eigene Kosten und Gefahr abwehrt.

11. Bewilligungen

Bewilligungen, Konzessionen, SUIZA-Gebühren und jede andere Art von Aufführungslizenzen besorgt der Kunde auf eigene Kosten und hat alle damit verbundenen Auflagen zu tragen. Wird die Mietsache wegen

diesbezüglicher Verletzung des Kunden konfisziert oder mit Pfand belegt, ist der Kunde Flashlight dafür vollumfänglich schadenersatzpflichtig.

12. Versicherung

Das Versichern des gesamten Materials samt Zubehör gegen Feuer-, Wasser-, Vandalen- und Elementarschäden, Beschädigungen sowie Diebstahl ist Sache des Kunden.

13. Diebstahl / Transportschäden

Bei Diebstahl oder Abhandenkommen des Mietmaterials ist der Kunde verpflichtet, einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Bei Feststellen von Transportschäden hat der Kunde beim Frachtführer eine Bestandesaufnahme zu veranlassen.

14. Reparatur und Unterhalt

Allfällige während der Mietzeit notwendigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Mietgegenständen darf der Kunde nur von Flashlight oder einer von Flashlight bezeichneten Drittperson durchführen lassen.

15. Zahlungshinweis

Der Mietpreis und die Konditionen bestimmen sich gemäss Offerte / Auftragsbestätigung und verstehen sich exkl. MwSt. Der Mindestmietbetrag beträgt Fr. 50.–. Die Rechnungsbeträge werden netto, soweit nichts anderes vereinbar, innert 20 Tagen ab Rechnungsstellung fällig.

15.1. Abholmiete

Die Mieten für Abholanlagen sind grundsätzlich beim Abholen der Mietgegenstände zu bezahlen. Zusätzlich zur Mietgebühr ist ein Depot von mindestens Fr. 100.– zu hinterlegen (je nach Mietgegenstand kann dieses auch höher sein). Dieses Depot wird bei Rückgabe des Mietmaterials zurückerstattet, unter Abzug allfälliger Defekte und einer Umtriebschädigung bei verspäteter Rückgabe. Die Haftung des Kunden ist nicht auf die Höhe des Depots beschränkt.

15.2. Abholmiete

Bei Mieten inkl. Personal und Transport ist grundsätzlich 50% des Pauschalbetrages 14 Tage vor der Veranstaltung fällig. Ist diese Vorauszahlung nicht geleistet worden, behält sich Flashlight das Recht vor, den Auftrag nicht auszuführen. Die restlichen 50% sind während der Veranstaltung bar (bis 24.00 Uhr) zahlbar.

16. Rücktritt / Annullierung

Annulliert der Kunde eine bereits bestätigte Miete, betragen die allfälligen Annullationskosten:

bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25%,
bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50%,
bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75%,
danach 100% des vereinbarten Mietbetrages.

Bereits ausgeführte Vorbereitungsarbeiten wie auch speziell bestellte oder angefertigte Materialien, Geräte und Zubehör werden in jedem Fall voll verrechnet. Ebenso Mietausfälle, die durch die ursprüngliche Materialreservierungen entstanden sind.

17. Rückgabe des Mietmaterials

Die schriftlich vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Retourniertes Material wird von Flashlight getestet. Flashlight behält sich das Recht vor, während 3 Tagen nach Retournierung des Mietmaterials, bei Defekt, auf den Kunden Regress zu nehmen. Die allfälligen Reparaturkosten werden in Rechnung gestellt.

Nicht retourniertes oder beschädigtes Mietmaterial wird zum Wiederbeschaffungspreis, resp. Wiederherstellungspreis dem Kunden in Rechnung gestellt.

18. Vorzeitige / Verspätete Rückgabe

Bei vorzeitiger Retournierung des Mietmaterials hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühren. Wird das Material zu spät retourniert, so läuft die Miete automatisch weiter und der Kunde ist verpflichtet, die Mehrkosten gemäss Mietpreisliste Flashlight zu bezahlen. Zudem behält sich Flashlight das Recht vor, das Mietmaterial ohne vorherige Ankündigung unter Verrechnung sämtlicher Spesen zurückzuholen.

19. Materialverkauf

Verkauft Flashlight dem Kunden Neu- oder Occasionsmaterial, bleibt dieses bis zu dessen vollständigen Bezahlung im Besitz von Flashlight. Der Kaufpreis ist per Abholung fällig. Übergabe erfolgt ab Lager Regensdorf.

20. Anwendbares Recht

Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen dem Schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Dielsdorf / ZH.